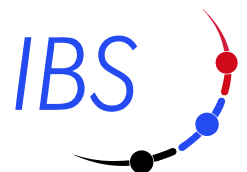




Modellprojekt zur Qualifizierung
von Schulbegleitern und Schaffung
von Netzwerken für die gelungene
schulische Integration in Thüringen

ELTERNRATGEBER

Schulbegleitung in Thüringen



The background features a network of grey circles of various sizes connected by thin, curved lines, creating a web-like structure. The circles are distributed across the page, with some larger ones and many smaller ones. The lines are thin and grey, weaving between the circles.

“Hört auf damit, die Kinder zu sortieren,
lasst sie gemeinsam voneinander
und miteinander lernen,
fördert und fordert sie individuell
und gebt allen eine Chance auf gesellschaftliche Teilhabe
nur so kann Integration wirklich gelingen.”

Guntram Schneider, 2007

Vorwort des Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

Kinder mit Behinderungen sollen möglichst in der ihnen vertrauten Umgebung mit Kindern aus der Nachbarschaft oder dem Kindergarten an der nächstgelegenen Schule lernen können. Dieses gemeinsame Lernen bezeichnet man auch als integrativen oder gemeinsamen Unterricht.



Wenn es um das erfolgreiche Lernen Ihres Kindes an dieser Schule geht, in der behinderte und nicht behinderte Kinder zusammen lernen, kann es manchmal auf einen Helfer, Begleiter oder Assistenten ankommen, der Ihr Kind auf dem Schulweg, im Gebäude oder im Unterricht unterstützt.

In der Praxis stehen viele Eltern dann jedoch schnell vor einer ganzen Reihe von Fragen:

Wer bezahlt den Assistenten? Wie ist sein Arbeitsverhältnis ausgestaltet? Was darf er tun und was nicht? Welche Behörden müssen angesprochen werden? Wer hilft mir bei auftretenden Schwierigkeiten?

Um all diese Fragen übersichtlich zu beantworten, ist die vorliegende Broschüre für Sie im Rahmen eines Projektes erarbeitet worden. Ich hoffe, dass Ihnen damit ein wertvoller Begleiter zur Seite steht. Ihrem Kind wünsche ich einen erfolgreichen Schulbesuch. ■

Ihr Dr. Paul Brockhausen

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Beantragung eines Schulbegleiters	8
2.1	Die Entscheidung der Schulverwaltung über die Einschulung Ihres Kindes	8
2.2	Die Entscheidung des Leistungsträgers über den Antrag auf Schulbegleitung	14
3	Personalfragen	22
3.1	Wie und Wo finde ich einen Schulbegleiter?	23
3.2	Anstellung und Bezahlung eines Schulbegleiters	25
3.3	Was macht einen guten Schulbegleiter aus?	29
4	Gemeinsames Lernen – ein Leben lang	35
4.1	Angemessene Schulbildung für jedes Kind - ein Leitfaden	36
4.2	Integration als Aufgabe der Gesellschaft	39
5	Rat und Beratung	42
6	Rechtliche Grundlagen im Überblick	52
7	Vorlagen	54
7.1	Musterformular für einen Antrag auf Schulbegleitung beim Jugendamt	55
7.2	Musterformular für einen Antrag auf Schulbegleitung beim Sozialamt	57
7.3	Musterformular "Widerspruch" gegen die Entscheidung des Sozial- bzw. Jugendamtes	59
8	Stichwortverzeichnis	61

1 Einleitung



1 Einleitung

Über den Ratgeber

Der vorliegende Ratgeber bündelt wertvolles Wissen zum Themenfeld Schulbegleitung. Er dient als Leitfaden für Sie als Eltern, die sich ein Bild von der Notwendigkeit und den Aufgabenbereichen einer Schulbegleitung für Schüler mit Behinderung machen möchten. Zudem bietet Ihnen der Ratgeber eine Orientierungshilfe bei der Planung und Umsetzung einer Schulbegleitung für Ihr Kind.

Der Ratgeber wurde im Rahmen des „Modellprojektes zur Qualifizierung von Schulbegleitern und Schaffung von Netzwerken für die gelungene schulische Integration in Thüringen“ (QuaSI) erarbeitet. Ein zentrales Anliegen des Projektes ist die Entwicklung und Erprobung eines Curriculums (Lehrplans) für Schulbegleiter. QuaSI leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der Integrationsarbeit, indem es Qualitätskriterien und einheitliche Standards für die Fortbildung von Schulbegleitern entwickelt.

Die Integration von Schülern mit Behinderung gelingt nur dann, wenn alle am Prozess beteiligten Akteure intensiv zusammenarbeiten. Deshalb unterstützt QuaSI die Vernetzung und einen nachhaltigen Erfahrungsaustausch aller im Handlungsfeld Schulbegleitung aktiven Personengruppen (vom Schüler, seinen Eltern über den Schulbegleiter sowie die Lehrkräfte bis hin zum Leistungsträger und Leistungserbringer). ■

Weiterführende Informationen und Lesehilfen

Um den vorliegenden Ratgeber für Sie so übersichtlich und verständlich wie möglich zu gestalten, haben wir alle relevanten Fachbegriffe in einem Stichwortverzeichnis (ab Seite 61) erklärt. Die im Stichwortverzeichnis aufgeführten Begriffe erkennen Sie im Text an der *kursiven* Schreibweise.

Lediglich zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde auf den Abdruck männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet; soweit möglich, wurden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Selbstverständlich sind jeweils Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Die gelb unterlegten Kästen bieten Ihnen vertiefende Informationen. Diese werden 'Infokästen' genannt. Die farbigen Merkzettel enthalten besonders wichtige Hinweise.

Situation im Freistaat Thüringen

Der *Gemeinsame Unterricht* innerhalb Thüringens entwickelt sich stetig weiter. Schon heute lernen etwa 25,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit *Behinderung* außerhalb der Förderschule.

Infokasten 1

Der Gemeinsame Unterricht

Der Gemeinsame Unterricht ermöglicht das gemeinsame Lernen aller Kinder mit und ohne *sonderpädagogischen Förderbedarf*.

Ziel des Gemeinsamen Unterrichts ist das Erreichen der Lernziele des jeweiligen Bildungsganges. Die persönlichen Fähigkeiten und das eigene Lerntempo eines jeden Schülers werden beachtet. Die soziale *Integration* der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein weiteres wichtiges Ziel. Im Gemeinsamen Unterricht ist gegenseitige Akzeptanz eine Selbstverständlichkeit, die weit über die Schulzeit hinaus gelebt wird.

Bei der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung existieren innerhalb der Schule im Einzelfall Barrieren. Diese können im Bereich des Personals, der baulichen Gegebenheiten, der Raumausstattung sowie der organisatorischen und finanziellen Belange liegen. Um den Schulbesuch – ganz besonders im Hinblick auf den Gemeinsamen Unterricht – gewährleisten zu können, sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung bei der Teilnahme am Schulunterricht im Einzelfall auf zusätzliche Hilfe angewiesen. Hierbei handelt es sich um Unterstützungsleistungen, die nachweislich nicht in das Aufgabengebiet

von Schule und *Schulträger* fallen und zumeist von so genannten *Schulbegleitern* übernommen werden. ■

Was sind Schulbegleiter?

Eine rechtliche Festschreibung des Begriffes *Schulbegleiter* existiert nicht. Bundesländerübergreifend lässt sich deshalb eine Vielzahl von Bezeichnungen finden; neben Schulbegleiter werden die Begriffe Integrationshelfer, Schul- oder Integrationsassistent, Schulhelfer sowie Lernbegleiter oder Einzelfallhelfer gebraucht. In Fachkreisen haben sich insbesondere die Begriffe Schulbegleiter und *Integrationshelfer* durchgesetzt.

Im Rahmen des *Gemeinsamen Unterrichts* haben sich Schulbegleiter als eine sehr wichtige 'personelle Ressource' etabliert. Sie ermöglichen die *Integration* von Kindern und Jugendlichen, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch eine *Behinderung* oder eine drohende Behinderung beeinträchtigt ist. Mit ihrer Hilfe können Nachteile ausgeglichen werden, die sich aus der fehlenden Anpassbarkeit der Bedingungen, Strukturen und der Ausstattung der Schulen, an die Bedürfnisse der Schüler mit Behinderung ergeben. Sie begleiten die Schüler durch den Schulalltag, gehen kontinuierlich auf individuelle Bedürfnisse ein und unterstützen ihre Teilhabe am allgemeinen Schulsystem. ■

Aufgabenprofil der Schulbegleitung

Die Arbeit des *Schulbegleiters* umfasst ein breites Aufgabenspektrum, das sich aus den persönlichen Erfordernissen eines jeden Schülers mit *Behinderung* begründet. Die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen umfasst je nach individuellem Bedarf bestimmte Zeitpunkte bzw. Aktivitäten des Schultages. Hierzu können die gesamte Unterrichts- und Pausenzeit, die Begleitung im Hort und auf dem Schulweg sowie bei Schulfreizeiten zählen. Die konkreten Aufgaben eines Schulbegleiters werden innerhalb eines gemeinsamen Gesprächs zwischen *Leistungsträger* und *Leistungserbringer*, Eltern, Vertretern der Schule und dem Schulbegleiter geklärt. Der festgestellte Hilfebedarf und dessen Erfüllung wird in einem amtlichen Schriftstück festgeschrieben. Dieses Dokument heißt „*Gesamtplan*“, „*integrierter Teilhabeplan*“ (SGB XII) oder „*Hilfeplan*“ (SGB VIII). Die Teilnahme des Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung an schulischen Aktivitäten kann durch folgende Aufgabenschwerpunkte gewährleistet werden:

- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern, gegebenenfalls mit verschiedenen Hilfsmitteln zum Beispiel durch die unterstützte Kommunikation
- Unterstützung bei der Aneignung der Lerninhalte (z. B. Aufschlagen von Lehrbüchern, Erklärungen etc.)
- Förderung einer gelingenden sozialen Integration in die Klassengemeinschaft (z. B. Unterstützung bei der selbstständigen Lösung von Konflikten mit Mitschülern)

- Begleitung auf dem Schulweg (dies umfasst das Bringen und Abholen)
- Hilfe bei alltagspraktischen Verrichtungen (z. B. An- und Ausziehen)
- unterstützende Versorgungstätigkeiten im pflegerischen und/oder medizinischen Bereich (z. B. Toilettengang, Lagerung zur Dekubitusprophylaxe)
- Strukturierung des Schulalltages, insbesondere durch zeitliche und räumliche Orientierung (z. B. Begleitung im Schulgebäude)

Wenn die Arbeit eines *Schulbegleiters* zur *Integration* des Schülers mit *Behinderung* nachweislich geeignet und erforderlich ist, kann sie über die Hilfe zur angemessenen Schulbildung finanziert werden (siehe Kapitel 2). Schulbegleiter dürfen keine schulischen Aufgaben übernehmen, jedoch durchaus pädagogisch unterstützend wirken (Hinweise hierzu bieten die Urteile des Sächsischen Landesozialgerichts vom 03.06.2010 (AZ: L 7 SO 19/09 BER) und des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25.11.2010 (AZ: L 8 SO 193/08)). ■



2 Beantragung eines Schulbegleiters

- 2.1 Die Entscheidung der Schulverwaltung
über die Einschulung Ihres Kindes
- 2.2 Die Entscheidung des Leistungsträgers über
den Antrag auf Schulbegleitung



2 Beantragung eines Schulbegleiters

2.1 Die Entscheidung der Schulverwaltung über die Einschulung Ihres Kindes

Es ist wichtig zu betonen, dass es sich bei einem *Schulbegleiter* um eine ergänzende Leistung im Rahmen der *Eingliederungshilfe* handelt. Diese kann nur in Anspruch genommen werden, wenn von schulischer Seite keine Möglichkeit besteht, dem individuellen Hilfebedarf Ihres Kindes gerecht zu werden. Es gilt der Grundsatz: schulische Leistungen vor Leistungen der Eingliederungshilfe. Deshalb müssen in einem ersten Schritt von schulischer Seite alle Möglichkeiten für eine angemessene Schulbildung geprüft und ausgeschöpft werden.

In den folgenden Absätzen werden Ihnen die einzelnen Verfahrensschritte zur Schaffung angemessener Lernverhältnisse für Ihr Kind beschrieben. ■

Zusammenarbeit

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Ämtern ist einer schnellen Bearbeitung der Anträge auf Gemeinsamen Unterricht und Eingliederungshilfe förderlich. Hierzu zählt, dass Sie den Ämtern die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und den Zugang zu wichtigen Gutachten oder anderen Dokumenten ermöglichen. Achten Sie darauf, dass bei der Zusammenarbeit mit dem Schul-, Jugend- oder Sozialamt stets das Wohl Ihres Kindes im Zentrum des Interesses steht.

Schulwahl: An welcher Schule wird mein Kind lernen?

Der Vorrang des *Gemeinsamen Unterrichts* von Schülern mit und ohne *Behinderung* ist für den Freistaat Thüringen seit 2003 im Thüringer Schulgesetz und dem Thüringer Förderschulgesetz festgeschrieben. Kinder und Jugendliche, die eine Behinderung haben bzw. von einer Behinderung bedroht sind, sollen in integrativen Unterrichtsformen an Grundschulen sowie Hauptschulen, Regelschulen, Gesamtschulen und Gymnasien teilhaben können. Jedes Kind kann grundsätzlich jede Schule besuchen. Voraussetzend dafür ist, dass es dort entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten und Neigungen gebildet und gut gefördert werden kann.

Infokasten 2

Rechtliche Verankerung des Gemeinsamen Unterrichts

Am 26.03.2009 trat in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft. Bund und Länder verpflichten sich damit, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, ihre Benachteiligung zu verhindern und dafür geeignete Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zu entwickeln.

Im Artikel 24 der UN-BRK wird das Recht jedes Kindes auf Teilhabe an Bildung, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung, anerkannt.

Innerhalb des Freistaates Thüringen sind laut Thüringer Schulgesetz seit dem Schuljahr 2003/04 Grund- und Regelschulen sowie Gymnasien die

bevorzugten Lernorte auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Novellierung des Thüringer Schulgesetzes, gültig ab 01.08.2003).

Die Verankerung des Rechts auf gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie des zieldifferenten Unterrichts finden Sie in § 12 des Thüringer Gesetzes zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen (gültig seit 24.12.2005).

Die Schulanmeldung findet bei staatlichen Schulen in der Regel Mitte Dezember des Jahres vor Schuleintritt statt. Bitte beachten Sie, dass Schulen in Freier Trägerschaft gesonderte Termine zur Anmeldung haben; diese erfahren Sie in der betreffenden Schule.

Wenn Sie sich für eine integrative Beschulung Ihres Kindes entscheiden, muss das zuständige *Schulamt* zunächst den Schulbesuch an der von Ihnen gewünschten Schule genehmigen. Hierfür gilt neben dem Kriterium der Wohnortnähe der Grundsatz, dass das Schulamt die Schule empfiehlt, in der Ihr Kind die beste Förderung erfährt.

Kommt ein *sonderpädagogischer Förderbedarf* Ihres Kindes in Betracht wird das *Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB)* hinzugezogen. Wenn das TQB einen sonderpädagogischen Förderbedarf feststellt, prüft das Schulamt, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am *Gemeinsamen Unterricht* in der wohnortnahen, allgemeinbildenden Schule vorliegen. Diese Voraussetzungen werden anhand der individuellen Bedürfnisse

des Kindes, die im *sonderpädagogischen Gutachten* zusammengefasst sind, bestimmt. Nach der Prüfung entscheidet das Schulamt über den Förderort – das heißt über eine Beschulung an einer allgemeinen Schule im *Gemeinsamen Unterricht* oder an einer Förderschule.

Kontakte mit dem Schulamt

Bitte beachten Sie, dass es sich bei allen Kontakten mit dem Schulamt um dienstliche Vorgänge handelt. Die Mitarbeiter des Amtes fertigen in der Regel nach jedem Kontakt ein Protokoll an, das zu Ihrer Akte gelegt wird. Deshalb ist es wichtig, dass auch Sie nach jedem Gespräch ein Protokoll schreiben. Anhand dieses Protokolls haben Sie auch nach längerer Zeit die Möglichkeit vergangene Absprachen nachvollziehen zu können. Sie dürfen zu jedem Gespräch mit dem Schulamt eine Begleitperson mitbringen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie alle Gespräche auf einer sachlichen Ebene führen. Diskutieren Sie nicht über Schulpolitik sondern argumentieren Sie stets mit dem individuellen Wohl Ihres Kindes.

Bei einem Kind mit *Behinderung* ohne *sonderpädagogischen Förderbedarf* (dies ist oft bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung der Fall) steht der Aufnahme des Kindes in die wohnortnahe, allgemeine Schule in der Regel nichts entgegen.

Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung der personellen und sächlichen Bedingungen vor Ort. ■

Wie wird der sonderpädagogische Förderbedarf ermittelt?

Der Antrag auf die Feststellung des *sonderpädagogischen Förderbedarfs* wird in der Regel durch die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens, der Schule oder durch Sie persönlich beim zuständigen *Schulamt* gestellt. Wenn Sie die Teilnahme Ihres Kindes am *Gemeinsamen Unterricht* wünschen (gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Förderschulgesetz), achten Sie darauf, dass Sie diese in Verbindung mit dem Antrag ausdrücklich vermerken lassen.

Die Mitarbeiter des *TQB* überprüfen in Zusammenarbeit mit den *Sonderpädagogen*, ob bei Ihrem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Die Gutachtenerstellung dauert in der Regel ca. 8 Wochen. ■

Was beinhaltet das sonderpädagogische Gutachten?

Im *sonderpädagogischen Gutachten* wird der sonderpädagogische Förderbedarf Ihres Kindes festgelegt und eine Empfehlung für den Bildungsgang sowie den entsprechenden Förderort gegeben. Abhängig vom aktuellen Entwicklungs- und Leistungsstand Ihres Kindes werden lern- und entwicklungsfördernde und -hemmende Faktoren benannt. Für die gelungene Umsetzung der Teilhabe am Gemeinsamen Unterricht ist es notwendig, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen bestimmt werden: Welche Bedingungen benötigt das Kind



für seine weitere Entwicklung? Inwieweit liegen diese an der zuständigen Schule vor und welche konkreten Schritte sind notwendig, um die noch nicht vorhandenen Bedingungen zu schaffen? ■

Wer entscheidet welche Schule mein Kind besucht?

Die Entscheidung über eine Beschulung im Rahmen des *Gemeinsamen Unterrichts* an einer allgemeinen Schule oder dem Besuch einer Förderschule trifft laut Thüringer Förderschulgesetz das *Schulamt*. Sind Sie als Eltern nicht mit der Entscheidung einverstanden, kann ein formloser Widerspruch eingelegt und gemäß § 8 Abs. 5 Thüringer Förderschulgesetz erneut eine Aufnahme-kommission durch das Schulamt einberufen werden. Innerhalb dieser Kommission beraten alle beteiligten Personengruppen, d.h. Eltern, Schulärzte, Vertreter des Schulträgers, Klassenleiter oder Erzieher und Vertreter des Schulamtes nochmals die Entscheidung über den Bildungsgang und Förderort und treffen gemeinsam eine bindende Vereinbarung. Danach erfolgt die Anmeldung Ihres Kindes an der zugewiesenen Schule.

Wie oben erwähnt, müssen Schulen die zur *Integration* von Kindern mit *Behinderung* entsprechend notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen. Hierzu zählen zum Beispiel die Raumgestaltung (Barrierefreiheit aller Räume), die Ausstattung mit den erforderlichen technischen Voraussetzungen und die Absicherung des pädagogischen Bedarfs. Für den Ausbau dieser räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen sind entsprechende Mittel durch die Schule und den *Schulträger* zur Verfügung zu stellen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, um einem Kind mit Behinderung eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen, bietet die *Eingliederungshilfe* –

in Form der *Schulbegleitung* – eine zusätzliche Unterstützungsleistung. Wie Sie diese beantragen können, erfahren Sie im folgenden Kapitel. ■

2.2 Die Entscheidung des Leistungsträgers über den Antrag auf Schulbegleitung

Ist offensichtlich, dass Ihr Kind Hilfestellungen (die nicht in den alleinigen Aufgabenbereich der Schule fallen) innerhalb der Schule benötigt beziehungsweise den schulischen Alltag im *Gemeinsamen Unterricht* nur mit einer Begleitung bewältigen kann, können Sie in einem nächsten Schritt eine *Schulbegleitung* beantragen. Dafür stellen Sie einen formlosen Antrag auf *Eingliederungshilfe*. Im Speziellen handelt es sich um eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung in Form der Kostenübernahme für eine Schulbegleitung. In den folgenden Abschnitten erfahren Sie, wann Ihr Kind Anspruch auf einen Schulbegleiter hat, wo Sie den Antrag stellen können und an welchen zeitlichen Fristen Sie sich bei der Antragsstellung orientieren sollten.

Hat mein Kind einen Anspruch auf Schulbegleitung?

Grundsätzlich können alle Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte eines Kindes mit Behinderung oder von einer Behinderung bedrohten Kindes einen Antrag auf Schulbegleitung stellen. Der Anspruch kann folglich für Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung, einer geistigen oder einer (drohenden) seelischen Behinderung bestehen. Des Weiteren können ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten, ein erhöhter Behandlungspflegebedarf sowie manifeste Probleme in der selbstständigen Bewältigung des Schulalltags

einen Anspruch auf Schulbegleitung begründen. Der Anspruch auf Schulbegleitung gilt sowohl für Kinder, die an einer allgemeinen Schule im *Gemeinsamen Unterricht* lernen als auch für Kinder, die an einer Förderschule lernen und dafür zusätzlicher Unterstützung bedürfen (weiterführende Hinweise bietet ein Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 30.09.2008 (AZ: L 8 SO 801/08 ER)). ■

Infokasten 3

Rechtliche Grundlagen für die Bewilligung von Eingliederungshilfen

Innerhalb der Hilfe zur angemessenen Schulbildung (§§ 53 und 54 Abs. 1, Nr. 1 SGB XII) haben alle Personen das Recht auf einen *Schulbegleiter*, die durch eine *Behinderung* im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Der Anspruch besteht bei eingeschränkter körperlicher oder geistiger Gesundheit. Der *Leistungsträger* ist das Sozialamt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 35a SGB VIII) stellt die rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Schulbegleiters bei eingeschränkter seelischer Gesundheit dar. Leistungsberechtigt sind Personen deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Der *Leistungsträger* ist das Jugendamt.

Die Anspruchsvoraussetzung wird im Einzelfall geprüft.

Wo beantrage ich einen Schulbegleiter für mein Kind?

Den Antrag auf Schulbegleitung richten Sie an Ihren kommunalen *Leistungsträger* (eine Adressliste finden Sie in Kapitel 5). Dieser übernimmt die Kosten, die bei der Hilfe zur angemessenen Schulbildung entstehen. Leistungsträger sind das für Sie zuständige Sozial- oder das Jugendamt. Hier sind die Zuständigkeiten klar verteilt: Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen *Behinderung* ist das Sozialamt zuständig. Zu diesem Bereich gehört auch der Förderbedarf bei Sinnesbehinderungen aufgrund von Sprachbehinderungen sowie bei chronischen Erkrankungen. Für Kinder und Jugendliche mit einer Teilhabebeeinträchtigung aufgrund einer seelischen oder einer drohenden seelischen Behinderung ist das Jugendamt Ihr Ansprechpartner. Unter dem Begriff „seelisch behindert“ werden unter Umständen auch Auffälligkeiten zusammengefasst, die in den folgenden Bereichen liegen:

- Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung,
- Entwicklungsverzögerungen,
- ADS- bzw. ADHS-Syndrom,
- Autismusspektrumsstörung,
- sowie andere beschreibbare Verhaltensauffälligkeiten.

Zuständigkeit der Ämter

Sollten Sie sich dennoch unsicher sein, welches Amt für Ihr Kind zuständig ist, ist das kein Problem: Zuständigkeitsprobleme zwischen Ämtern und Behörden dürfen nicht zu Lasten der Antragsteller ausgetragen werden. Ein Amt, das sich für nicht zuständig hält, muss den Antrag nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) an die zuständige Behörde weiterleiten (vgl. § 16 SGB I bzw. § 14 SGB IX).

Wann muss ich den Antrag stellen?

Den Antrag auf *Schulbegleitung* sollten Sie für das kommende Schuljahr idealerweise bis spätestens Ende März des laufenden Kalenderjahres beim zuständigen Sozialamt oder Jugendamt stellen. Hier beantragen Sie *Eingliederungshilfe* in Form der Übernahme der Kosten für einen Schulbegleiter gemäß §§ 53, 54 SGB XII (Sozialamt) oder § 35a SGB VIII (Jugendamt). Nur bei einer frühzeitigen Antragstellung kann sichergestellt werden, dass Sie zu Beginn eines Schuljahres für Ihr Kind mit der Unterstützung im Schulalltag durch einen Schulbegleiter rechnen können. Sollte ein individueller Hilfebedarf erst während des Schulalltages offensichtlich werden, sind auch innerhalb des Schuljahres

Anträge auf Schulbegleitung möglich.

Ist Ihr Kind noch im Kindergartenalter und besucht als so genanntes Integrationskind eine Kindertagesstätte, sollten Sie im letzten Kindergartenjahr – jedoch vor Anmeldung an der Grundschule – einen Antrag auf Schulbegleitung stellen. Eine Schulbegleitung ist ab der 1. Klasse möglich. ■

Lange Bearbeitungszeiträume

Das Sozial- bzw. Jugendamt ist an die Entscheidung des Schulamtes über die Beschulung im Gemeinsamen Unterricht gebunden. Daher ist es wichtig, dass der Antrag auf Gemeinsamen Unterricht sowie der Antrag auf die Bewilligung von Eingliederungshilfe mindestens ein Jahr vor der Einschulung bzw. vor Schuljahresbeginn gestellt werden. Denn es ist erfahrungsgemäß so, dass erst über den Eingliederungshilfeantrag entschieden wird, wenn das Schulamt den Antrag auf Gemeinsamen Unterricht beschieden hat.

Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Damit Ihr Antrag so schnell wie möglich bearbeitet werden kann, ist es ratsam bereits dem Antragsschreiben alle Ihnen vorliegenden Unterlagen (Gutachten) zu Art und Umfang der Behinderung Ihres Kindes beizufügen. Für die Entscheidungsträger sind folgende Unterlagen wichtig:

- Bescheid des Schulamtes über den sonderpädagogischen Förderbedarf
- Bescheid des Schulamtes über den Förderort
- Stellungnahme des Schulleiters der aufnehmenden Schule zu folgenden Fragestellungen: Aus welchen Gründen und in welchem zeitlichen Umfang ist Einzelbetreuung notwendig? Was sind die erforderlichen Hilfestellungen, die nicht primär in den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen?
- alle Ihnen vorliegenden ärztlichen und gutachterlichen Stellungnahmen zum Bedarf und Einsatz eines Schulbegleiters (z. B. vom Hausarzt, der Frühförderstelle, Sozialpädiatrische Zentren)
- Personalausweis oder Reisepass
- Schwerbehindertenausweis falls vorhanden

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den individuellen Hilfebedarf Ihres Kindes im Antrag so detailliert wie möglich schildern und begründen. Dies gilt auch für alle Dokumente und Stellungnahmen der oben aufgeführten Behörden: diese müssen nachvollziehbar dargestellt sein und sich auf den besonderen Fall Ihres Kindes beziehen. Eine Hilfestellung, wie Sie den Antrag auf Eingliederungshilfe in Form eines Schulbegleiters formulieren können, bieten Ihnen die Musteranträge im Kapitel 7 dieses Ratgebers. ■

Was passiert nach der Antragstellung?

Im nächsten Schritt fordert das für Ihr Kind zuständige Amt (Sozial- oder Jugendamt) ein fachärztliches oder amtsärztliches Gutachten an, um die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen. Zeitgleich wird von Ihnen eine Schweigepflichtsentbindung angefordert.

Schweigepflichtsentbindung

Eine Schweigepflichtsentbindung ist notwendig, damit das zuständige Amt alle wichtigen Informationen über Ihr Kind erhält, um über Ihren Antrag auf Hilfe zur angemessenen Schulbildung entscheiden zu können. Dazu gehören unter anderem Auskünfte der Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes oder der Frühförderstelle. Bitte beachten Sie, dass Sie die Schweigepflichtsentbindung stets dokumentengebunden erteilen. Unterschreiben Sie deshalb keine generelle Schweigepflichtsentbindung, sondern legen Sie detailliert fest, welche Gutachten, Schriftstücke und Informationen über Ihr Kind (von wem an wen) weitergegeben werden. Weiterhin ist es wichtig, dass Sie die über Ihr Kind verbreiteten Informationen kennen.

Die Entscheidung des Amtes über die Bewilligung eines *Schulbegleiters* im Rahmen der *Eingliederungshilfe* wird Ihnen durch einen förmlichen Bescheid mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung haben Sie das Recht, Widerspruch einzulegen. Wurde der Anspruch Ihres Kindes auf Schulbegleitung bestätigt, wird innerhalb der anschließenden Hilfeplanung der Hilfebedarf des Kindes definiert. An diesem *individuellen Hilfeplan* orientieren sich die Aufgaben des Schulbegleiters. ■

Widerspruchsrecht

Gemäß § 68 II Verwaltungsgerichtsordnung haben Sie das Recht gegen den förmlichen Bescheid über die Ablehnung der Eingliederungshilfe zur angemessenen Schulbildung Widerspruch einzulegen. Einen Musterwiderspruch finden Sie in Kapitel 7. Es ist von Vorteil für diesen Fall eine Rechtsschutzversicherung zu haben, um auf die Fachkenntnisse eines Anwaltes zurückgreifen zu können. Zusätzliche Unterstützung finden Sie bei Elterninitiativen oder bei den Behindertenbeauftragten, die oftmals auf Erfahrungen in diesem Bereich zurückgreifen können.

Für welchen Zeitraum wird die Schulbegleitung genehmigt?

Im Regelfall wird die *Eingliederungshilfe* für ein Schuljahr gewährt. Die Fortschreibung oder Beendigung der Eingliederungshilfe erfolgt nach Hilfeplangesprächen anhand von *Entwicklungsberichten* unter Beteiligung der Lehrer, der Mitarbeiter des TQB, der Eltern, des Schülers, des Schulbegleiters und eines Vertreters des *Leistungsträgers* sowie des *Leistungserbringers*.

Bei einem Folgeantrag verfahren Sie wie oben beim Erstantrag beschrieben. Klären Sie bitte frühzeitig mit dem zuständigen Amt, welche Unterlagen noch benötigt werden. ■

Wo erhalte ich Rat und Unterstützung?

Ist Ihr Kind noch im Kindergartenalter und besucht eine Kindertagesstätte können Ihnen deren Mitarbeiter unterstützend zur Seite stehen. Sie sind verpflichtet mit Ihnen Fördergespräche zu führen und Sie hinsichtlich des weiteren Bildungsweges Ihres Kindes zu beraten. Im schulischen Rahmen können Sie sich an die *Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht* wenden. Zudem sind *Sonderpädagogen* und *sonderpädagogische Fachkräfte* der einzelnen Schulen angeleitet Sie im Hinblick auf die verschiedenen Verfahrenswege zu beraten. Außerhalb dieser Bereiche bieten die verschiedenen *Leistungsträger* und *Leistungserbringer* Unterstützungsangebote an.

Eine ausführliche Adressliste finden Sie in Kapitel 5. ■

3 Personalfragen

3.1 Wie und Wo finde ich einen Schulbegleiter?

3.2 Anstellung und Bezahlung des Schulbegleiters

3.3 Was macht einen guten Schulbegleiter aus?



3 Personalfragen

Wurde eine *Schulbegleitung* für Ihr Kind durch das zuständige Sozial- oder Jugendamt genehmigt, haben Sie bereits einen Großteil des Weges geschafft. Nun heißt es eine geeignete Person für die Unterstützung Ihres Kindes im schulischen Alltag zu finden. Auf den folgenden Seiten erfahren Sie wie und wo Sie einen Schulbegleiter finden, wie dieser am besten beschäftigt wird und was Sie bei der Auswahl eines Schulbegleiters beachten sollten. ■

3.1 Wie und Wo finde ich einen Schulbegleiter?

Im Vorfeld Ihrer Suche ist es wichtig zu wissen, dass es keinen anerkannten Beruf mit der Bezeichnung *Schulbegleiter* oder *Integrationshelfer* und somit auch keine spezielle Berufsausbildung gibt. Vielmehr kann prinzipiell jede Person die anspruchsvolle Tätigkeit eines Schulbegleiters übernehmen. Der berufliche Hintergrund der als Schulbegleiter tätigen Personen ist demnach vielfältig und erstreckt sich vom pädagogischen Fachpersonal (z. B. Heilpädagogen) bis hin zu Personen im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ).

Ihr erster Ansprechpartner auf der Suche nach einem geeigneten Schulbegleiter ist praktischerweise das Sozial- oder Jugendamt, das Ihrem Kind eine Schulbegleitung bewilligt hat. Oft verfügen die Ämter bereits über Kooperationspartner oder können Ihnen zumindest mit einer Liste möglicher *Freier Träger* und Ansprechpartner weiterhelfen. Eine Auflistung der Sozial- und Jugendämter in Thüringen finden Sie in Kapitel 5.

Als Träger von Schulbegleitung kommen beispielsweise die großen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), karitative Einrichtungen und Vereine (z. B. Lebenshilfe, Johanniter Unfallhilfe) sowie Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen in Frage. Diese können im Idealfall Mitarbeiter zur Verfügung stellen oder neues Personal für die Schulbegleitung Ihres Kindes einstellen. Die entsprechenden Adressen finden Sie über das Telefonbuch oder über folgende Linksammlung (hier werden meist die Bundesverbände aufgeführt, die Ihnen sicherlich Ansprechpartner in Ihrer Nähe nennen können):

- Behindertenpolitik / Interessenvertretung
www.bildungsserver.de/Behindertenverbaende-Selbsthilfeinitiativen-1068.html
- Wohlfahrtsverbände / Träger
www.bildungsserver.de/Wohlfahrtsverbaende-Traeger-1603.html
- Behindertenbeauftragter des Freistaates Thüringen
<http://www.thueringen.de/de/bb/>

Über die Träger von Schulbegleitung hinaus besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass Sie selbst nach einer geeigneten Person suchen. Hierzu sind Aushänge in beruflichen Schulzentren (z.B. Fachschule für Soziales, d. h. für Erzieher oder Heilerziehungspfleger), an Fachhochschulen für Sozialpädagogik,



beim Arbeitsamt oder eine Anzeige in der Tageszeitung oder Internetforen (z. B. <http://www.rehakids.de>) denkbar.

Haben Sie sich für eine Person entschieden, die die *Schulbegleitung* für Ihr Kind übernehmen soll, ist die Frage des Anstellungsverhältnisses zu klären. Hier können prinzipiell drei Modelle unterschieden werden:

- das Jugend- oder Sozialamt kooperiert mit einem *Freien Träger*, der den Schulbegleiter einstellt oder auf Honorarbasis beschäftigt,
- das Jugend- oder Sozialamt kann Schulbegleiter über Honorarverträge beschäftigen,
- Sie können den Schulbegleiter direkt über das *Persönliche Budget* Ihres Kindes engagieren.

Eine Entscheidungshilfe für die Frage des Anstellungsverhältnisses bietet Ihnen der folgende Absatz. Hier erfahren Sie zudem, was sich hinter dem Begriff Persönliches Budget verbirgt. ■

3.2 Anstellung und Bezahlung des Schulbegleiters

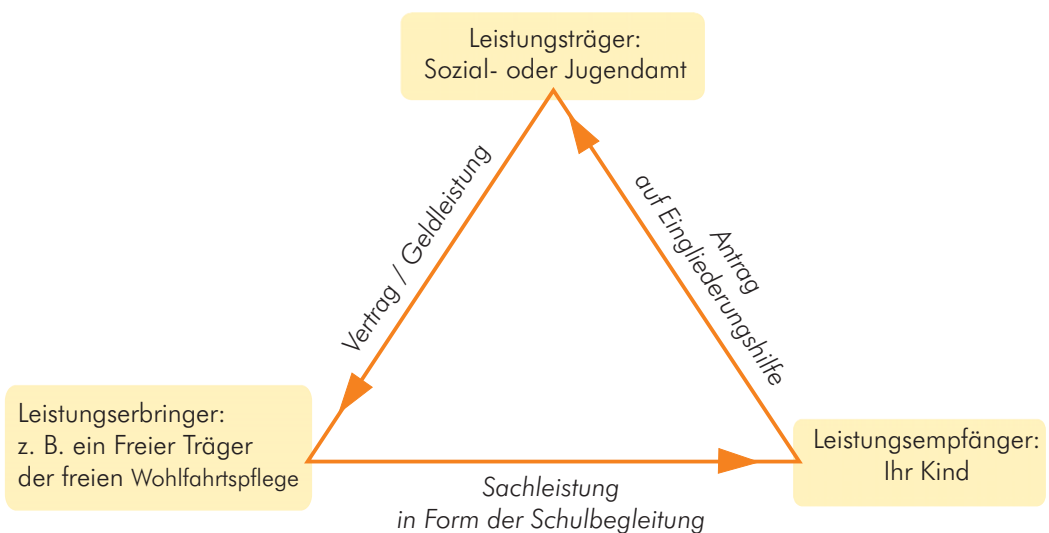
Bei der Anstellung des Schulbegleiters über einen Freien Träger übernimmt der Freie Träger die Rolle des Arbeitgebers. Sie erhalten eine Dienst- bzw. Sachleistung in Form der Schulbegleitung Ihres Kindes durch einen Mitarbeiter des Trägers.

Der Schulbegleiter arbeitet zwar in einer Schule, ist aber bei einem Freien Träger

angestellt. Dieser ist verantwortlich für alle arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (z. B. Versicherung, Krankheitsvertretung und Urlaubsanspruch), hat die Dienstaufsicht über den *Schulbegleiter* und organisiert dessen Einsatz. Der Träger ist das Bindeglied zwischen dem *Leistungsträger* (Sozial- oder Jugendamt), dem Schulamt, der Schule, Ihnen und dem Schulbegleiter. Des Weiteren bieten viele *Freie Träger* begleitend Beratung an.

Ein entscheidender Vorteil dieses Modells ist es, dass bei Ausfall des Schulbegleiters (beispielsweise durch Krankheit, Weiterbildung oder Urlaub) ein personeller Ersatz möglich ist. Durch die Beschäftigung mehrerer Mitarbeiter bei einem Freien Träger kann gegebenenfalls eine andere Person als Krankheits- oder Urlaubsvertretung zur Verfügung stehen, so dass Ihr Kind nicht ohne die wertvolle Unterstützung eines Schulbegleiters in die Schule gehen muss. ■

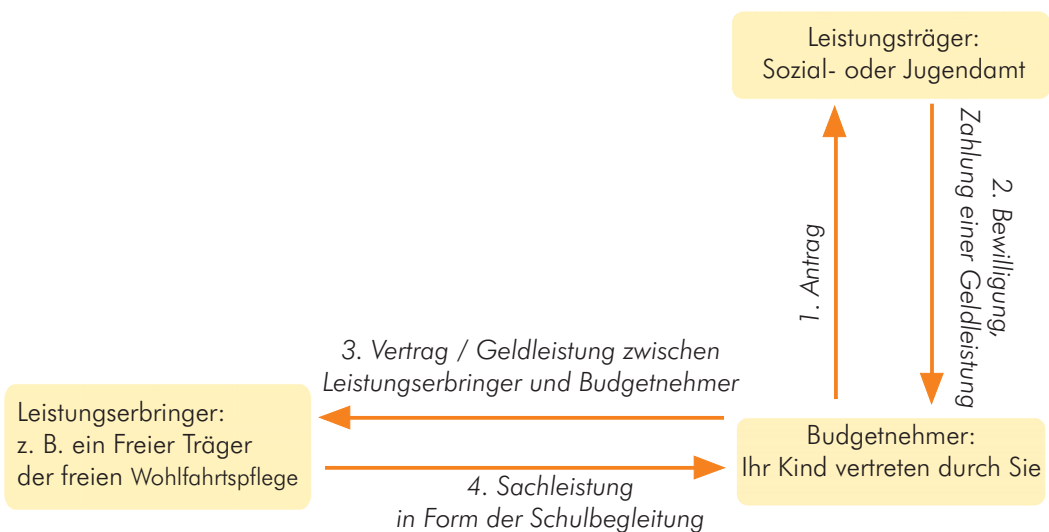
Abbildung 1: Modell des Leistungsbezugs über einen Leistungserbringer



Beim *Persönlichen Budget* wird Ihnen anstelle der üblicherweise bewilligten Sachleistung „Schulbegleitung“ das Geld gewährt, das für die Beschäftigung eines Schulbegleiters notwendig ist. Dieses Geld können Sie zweckgebunden für den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf Ihres Kindes einsetzen. In der Praxis bedeutet das, dass Sie die Leistung eines *Schulbegleiters* selbstständig einkaufen und bezahlen können. Einen Anspruch auf das Persönliche Budget hat jeder leistungsberechtigte behinderte oder von *Behinderung* bedrohte Mensch (weitere Informationen zum Thema Persönliches Budget erhalten Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.budget.bmas.de).

Als Experten für Ihr Kind haben Sie mit dem Persönlichen Budget die Möglichkeit selbstbestimmt zu entscheiden, welcher Dienst und welche Person zu einem gewünschten Zeitpunkt eine Leistung erbringen soll. Das bedeutet zugleich, dass Sie sehr viel Eigenverantwortung tragen.

Abbildung 2: Modell des direkten Leistungsbezugs über das Persönliche Budget



Bei der Bezahlung eines Schulbegleiters auf Honorarbasis beziehungsweise Anstellung über das Persönliche Budget nehmen Sie die Position des Arbeitgebers – verbunden mit allen Rechten und Pflichten – ein. Ein Nachteil dieses Modells ist es, dass eine Krankheits- und Urlaubsvertretung des Schulbegleiters nicht gewährleistet ist. Das kann im Extremfall bedeuten, dass Ihr Kind an Krankheits- oder Urlaubstagen des Schulbegleiters ohne dessen wertvolle Unterstützung den Unterricht besuchen muss. Sollten Sie sich für das Persönliche Budget entscheiden, lassen Sie sich bitte unbedingt beraten. Eine Auswahl von Beratungsstellen in Thüringen finden Sie unter:

http://www.budget.bmas.de/MarktplatzPB/DE/StdS/Servicestellen_Beratungsstellen/servicestellen_node.html ■



3.3 Was macht einen guten Schulbegleiter aus?

Insbesondere bei der Planung und Vorbereitung einer Unterstützungsleistung in Form der *Schulbegleitung* stellt sich immer wieder die Frage, welche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Schulbegleiter für ein Kind oder Jugendlichen mit *Behinderung* mitbringen muss. Die im Einzelfall erforderlichen Fähigkeiten sind dabei immer abhängig vom individuellen Unterstützungsbedarf des zu begleitenden Schülers. Wichtig ist deshalb, dass im Vorfeld der Begleitung orientiert am Förderbedarf Ihres Kindes möglichst genau geprüft wird, welche Voraussetzungen und Erfahrungen der Schulbegleiter mitbringen sollte.

Die wichtigsten Grundqualifikationen, über die jeder Schulbegleiter unabhängig vom individuellen Hilfebedarf Ihres Kindes für eine gelingende Schulbegleitung verfügen sollte, finden Sie nachfolgend genannt und detailliert beschrieben.

Beziehung

Ein wichtiger Aspekt, den Sie bei der Suche nach einem Schulbegleiter unbedingt beachten sollten, ist eine funktionierende Beziehung zwischen Ihrem Kind und dem Schulbegleiter. Letztendlich stellt eine vertrauensvolle Basis das oberste Auswahlkriterium dar. Nur wenn Ihr Kind dem Schulbegleiter vertraut, wird es die angebotene Unterstützung durch die Begleitperson annehmen. Ob „die Chemie“ zwischen beiden stimmt, stellt sich in der Regel sehr schnell heraus. Hier helfen ein bis zwei vorbereitende Treffen, bei denen sich Ihr Kind und der Schulbegleiter kennenlernen können. Die tatsächliche Beziehung baut sich erst mit der Zeit auf, weshalb nicht gleich zu Beginn der Arbeit eines Schulbegleiters mit Ihrem Kind zuviel erwartet werden darf. ■

Fachlichkeit

Nicht in jedem Fall ist eine pädagogische Ausbildung des Schulbegleiters zwingend notwendig. Auf der Grundlage der Bedürfnisse des Schülers muss überlegt werden, welche Fähig- und Fertigkeiten des Schulbegleiters für die erfolgreiche Unterstützung des Kindes mit Behinderung im Schulalltag wichtig sind. Der berufliche Hintergrund der Begleitperson ist demnach

vielfältig und erstreckt sich vom pädagogischen, therapeutischen oder medizinischen Fachpersonal (z. B. Heilpädagogen, Ergotherapeuten oder Kinderkrankenschwestern) bis hin zu jungen Menschen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres als Schulbegleiter arbeiten.

Eine verpflichtende Mindestqualifikation für Schulbegleiter gibt es nicht. Bei Kindern mit besonders hohem Hilfebedarf sollten Sie jedoch darauf achten, dass der Schulbegleiter auf diesen individuellen Hilfebedarf abgestimmte Kenntnisse mitbringt. Grundsätzlich sollte jeder Schulbegleiter vor Beginn sowie während seiner Tätigkeit die Möglichkeit erhalten Fort- und Weiterbildungen zu Themen der Schulbegleitung zu besuchen. Auch Schulbegleiter mit pädagogischer Ausbildung erhalten damit die Chance sich gezielt auf das Handlungsfeld der Schulbegleitung einstellen zu können. Innerhalb Thüringens wurde mit der Entwicklung einer Qualifizierung für Schulbegleiter im Rahmen des Modellpro-

Beziehung

Auch wenn ein vertrauensvoller Umgang zwischen Ihrem Kind und dem Schulbegleiter unabdingbar ist, empfehlen wir Ihnen keine Personen aus Ihrem Familien- oder naheliegenden Bekanntenkreis als Schulbegleiter für Ihr Kind einzusetzen.

jekts QuaSI ein Grundstein für eine landesweit einheitliche Fortbildung gelegt. ■

Infokasten 4

Fachkräftegebot

Nach § 72 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) wird das Jugendamt bei der Bewilligung eines Schulbegleiters über § 35a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) dazu angehalten ausschließlich Fachkräfte einzusetzen: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert“.

Geschlechterrollen

Im Hinblick auf Schüler, die eine pflegerische Begleitung benötigen, ist die Einstellung eines Schulbegleiters dem Geschlecht des Schülers entsprechend, empfehlenswert. Darüber hinaus kann es besonders zu Beginn und während der Pubertät Ihres Kindes ratsam sein einen gleichgeschlechtlichen Schulbegleiter zu suchen. Vor allem in dieser Zeit wächst das Schamgefühl hinsichtlich des eigenen Körpers, dem durch die Begleitung eines Schulbegleiters mit gleichem Geschlecht besser begegnet werden kann. ■

Selbstständigkeit fördern

Grundsätzlich gilt für die Schulbegleitung wie für alle Hilfs- und Integrationsleistungen, dass ihr Ziel letztendlich eine weitestgehende Selbstständigkeit und damit die Integration des zu begleitenden Kindes in sein soziales schulisches Umfeld ist. Der Schulbegleiter muss deshalb das Ziel der zunehmenden Unabhängigkeit und der Befähigung zur Eigenständigkeit grundsätzlich mitdenken. In konkreten Fällen kann dies durchaus bedeuten, dass weniger Hilfestellung durch den Schulbegleiter oft stärker zur eigenverantwortlichen Übernahme von Aufgaben bei Ihrem Kind führen, als wenn der Schulbegleiter bei jeder Tätigkeit assistiert. Es gilt der Grundsatz: so intensiv wie möglich fordern, ohne zu überfordern. ■

Gruppenorientierung

Laut Gesetz (siehe dazu auch Kapitel 2) wird der Schulbegleiter für einen einzelnen Schüler gewährt, um diesen in den gesamtschulischen Alltag integrieren zu können. Unter Maßgabe der sozialen Integration Ihres Kindes in

die Klassengemeinschaft ist es von Vorteil, wenn sich der *Schulbegleiter* in passenden Situationen von der direkten Begleitung löst. Nur so wird es möglich Ihrem Kind Freiraum für Eigeninitiative zu geben und es zur größtmöglichen Selbstständigkeit zu motivieren. Darin eingeschlossen ist die Kontaktaufnahme des Schulbegleiters zu Mitschülern Ihres Kindes. Diese ist hilfreich, um Ängste und Vorbehalte auf beiden Seiten abzubauen und die soziale Integration in den Klassenverband zu fördern. Auch hier ist es entscheidend, dass der Schulbegleiter abwägt in welchen Situationen es förderlich ist sich zurück-zuziehen. Ist der Schulbegleiter zu jedem Zeitpunkt des Schulalltages der „Schatten“ Ihres Kindes fällt es den Mitschülern schwerer Kontakt aufzunehmen. Es ist demnach durchaus nicht falsch, wenn der Schulbegleiter aus sicherer Entfernung soziale Kontakte Ihres Kindes zu Mitschülern beobachtet und nur in drohenden Krisensituationen eingreift. ■

Einbindung und Zusammenarbeit mit anderen Personengruppen

Die oben aufgeführten Handlungsempfehlungen bilden die Grundvoraussetzung für eine gelingende Schulbegleitung. Diese Empfehlungen können aber nur umgesetzt werden, wenn der Schulbegleiter intensiv in das schulische Umfeld eingebunden wird. Denn ganz egal wie erfahren und fachkundig ein Schulbegleiter ist, seine Arbeit ist nur dann erfolgreich, wenn alle am *Integrationsprozess* beteiligten Akteure zusammenarbeiten. Schulbegleitung kann niemals im Alleingang bewältigt werden, sondern ausschließlich in Zusammenarbeit mit dem zu begleitenden Kind, den Lehrkräften, Ihnen und den *Kostenträgern* sowie *Leistungserbringern* gelingen. Nur wenn für alle Beteiligten und nicht zuletzt für den *Schulbegleiter* selbst deutlich ist, dass er als Teil eines

Gesamtnetzwerks arbeitet, kann sein Einsatz fruchtbar und erfolgreich sein. Voraussetzung hierfür ist gegenseitiger Respekt und die Einbindung des Begleiters in den Integrations- und Förderprozess. ■



4 Zusammenfassung: Gemeinsam Lernen – ein Leben lang

4.1 Angemessene Schulbildung für jedes Kind –
ein Leitfaden

4.2 Integration als Aufgabe der Gesellschaft



4 Gemeinsam Lernen – ein Leben lang

4.1 Angemessene Schulbildung für jedes Kind – ein Leitfaden I. Der Weg in den Gemeinsamen Unterricht

zeitlicher Ablauf

idealerweise im
4.-5. Lebensjahr

(bei Schülern
innerhalb des
Schuljahres)

Mitte Dezember

bis spätestens
Anfang März

Ämterwege, die Sie gehen müssen und Verfahrensabläufe

Information und Beratung der Eltern / Erziehungsberechtigten bei Vorliegen einer Behinderung des Kindes oder dem Verdacht auf das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Information und Beratung bieten:

- die Mitarbeiter der Kindertagesstätte
- die Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht
- Selbsthilfegruppen

Schulanmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

Antrag auf die Teilnahme des Kindes am Gemeinsamen Unterricht beim Schulamt durch Eltern/Erziehungsberechtigte

Antrag der zur Zeit vom Kind besuchten Kindertagesstätte oder Grundschule auf sonderpädagogische Förderung beim Schulamt

Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung erstellt eine Förderdiagnostik und ein Gutachten in dem der Förderbedarf und die notwendigen Rahmenbedingungen beschrieben werden.

Weiterleitung an das Schulamt

Das Schulamt berät mit dem Schulträger über die erforderlichen Rahmenbedingungen und die Beschulung im Gemeinsamen Unterricht.

Das Schulamt informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten über seine Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein, wenn diese mit der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden sind.

Widerspruchsrecht der Eltern

Das Schulamt entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf und über den Förderort, d.h. eine Beschulung im Gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule oder an einer Förderschule. Das Schulamt erstellt den entsprechenden förmlichen Bescheid.

II. Der Antrag auf Schulbegleitung

zeitlicher Ablauf

Ämterwege, die Sie gehen müssen und Verfahrensabläufe

Kann dem individuellen Hilfebedarf des Kindes mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf von schulischer Seite nicht vollumfänglich Rechnung getragen werden, können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Schulbegleitung stellen.

Kinder mit einer *körperlichen* Behinderung bzw. einer drohenden körperlichen Behinderung

Kinder mit einer *geistigen* Behinderung bzw. einer drohenden geistigen Behinderung

Kinder mit einer *seelischen* Behinderung bzw. einer drohenden seelischen Behinderung

nach der Entscheidung des Schulamtes, spätestens Ende März

Antrag auf Eingliederungshilfe in Form einer Kostenübernahme für einen Schulbegleiter gemäß §§ 53,54 SGB XII beim Sozialamt

Antrag auf Eingliederungshilfe in Form einer Kostenübernahme für einen Schulbegleiter gemäß §35a SGB IIV beim Jugendamt

Für die Antragsstellung notwendige Unterlagen:

- Bescheid des Schulamtes über den sonderpädagogischen Förderbedarf
- Bescheid des Schulamtes über den Förderort
- Stellungnahme des Schulleiters der aufnehmenden Schule
- alle vorliegenden ärztlichen und gutachterlichen Stellungnahmen zum Bedarf und Einsatz eines Schulbegleiters

Das Sozial- bzw. Jugendamt fordert für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen ein *fachärztliches oder amtsärztliches Gutachten* ein. Anforderung einer *Schweigepflichtsentbindung* durch die Erziehungsberechtigten / Eltern.

idealerweise bis Ende Mai

Entscheidung des Amtes über die Bewilligung des Antrages auf Eingliederungshilfe. Mitteilung durch einen *förmlichen Bescheid*.

Bewilligung des Antrages auf Schulbegleitung

Ablehnung des Antrages auf Schulbegleitung

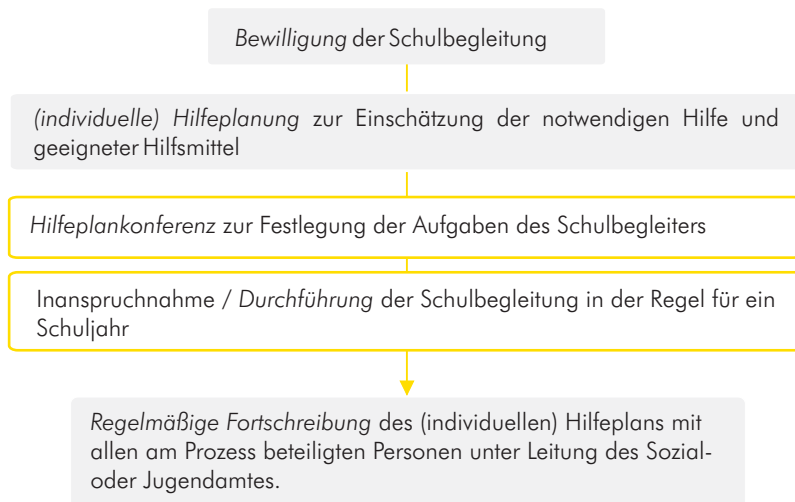
Widerspruchsrecht der Eltern

zeitlicher Ablauf

vor Start des
neuen Schul-
jahres

mit Beginn des
neuen Schul-
jahres

Ämterwege, die Sie gehen müssen und Verfahrensabläufe



4.2 Integration als Aufgabe der Gesellschaft

Am 26.03.2009 ist in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention in Kraft getreten. Bund und Länder verpflichten sich damit, die Menschenrechte von Menschen mit *Behinderung* sicherzustellen, zu achten und ihre Benachteiligung zu verhindern.

Damit *Integration* gelingt oder gar die Vision einer inklusiven Gesellschaft – in der alle Menschen ganz selbstverständlich von Anfang an wahrgenommen, anerkannt und angenommen werden – Wirklichkeit werden kann, muss der Grundgedanke der Integration eine Heimat in den Köpfen und Herzen der Menschen finden. „Integration ist kein Problem, dessen Für und Wider diskutiert werden kann, sondern eine Aufgabe, die den Menschen in einer demokratischen Gesellschaft aufgegeben ist“ (Muth, 1986).

Das es normal ist verschieden zu sein, hat Richard Weizsäcker 1993 in einem gern zitierten Satz zum Ausdruck gebracht. Diese Normalität wird seit einigen Jahren in integrativen Kindertagesstätten gelebt. So ist es nur natürlich, dass dieses Miteinander aller Kinder in der Schule eine Fortsetzung findet. Der *Gemeinsame Unterricht*, in dem alle Schüler mit- und voneinander lernen, ist ein Ort an dem Teilhabe am Leben und an Bildung erfahren wird. Vielfalt ist in diesem Zusammenhang Normalität. Akzeptanz und gegenseitige Rücksichtnahme sind Selbstverständlichkeiten, die weit über die Schulzeit hinaus gelebt werden. Im Gemeinsamen Unterricht wird mit individualisierten Lernangeboten gearbeitet, die ein Eingehen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Schüler ermöglichen, ihre persönlichen Fähigkeiten und ihr ganz eigenes Lerntempo beachten. In dieser Perspektive spiegeln sich Ansätze inklusiven Denkens: *Inklusion* als Ausdruck der Anerkennung von Vielfalt möchte

ein Zusammenleben und -handeln aller Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen erreichen. Einer Ausgrenzung wird dabei von Anfang an entgegengewirkt. *Integration* und der *Gemeinsame Unterricht* sind in diesem Sinne eine Vorstufe und ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft.

Obschon die schulische Integration als wichtige Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen eines selbstbestimmten Lebens zu bewerten ist, darf nicht vergessen werden, dass auch Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung auf Unterstützung angewiesen sind. Lernen und Bildung sind lebenslange Prozesse. Integration muss auch im Kontext der beruflichen Ausbildung und des Arbeitsmarktes ihre konsequente Fortführung finden. Leider ist momentan unübersehbar, dass unsere Gesellschaft bislang wenig auf ihre Integrationsaufgabe vorbereitet ist. Nach wie vor dominiert die Vorstellung, dass Menschen mit *Behinderung* in separierten Einrichtungen (beispielsweise in Werkstätten für behinderte Menschen zur Eingliederung in das Arbeitsleben) am besten aufgehoben sind.

Damit gelingende integrative Prozesse stattfinden können, sind die passenden Rahmenbedingungen zu schaffen. Dazu muss die Integration von Menschen mit Behinderung vor allem gesellschaftlich gewollt sein. Das Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gemeinnützige GmbH (ein Unternehmen der AWO Thüringen) setzt sich seit 2009 in verschiedenen Projekten für die Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung – ganz speziell von Kindern und Jugendlichen – ein. Im „Modellprojekt zur Qualifizierung von Schulbegleitern und Schaffung von Netzwerken für die gelungene schulische Integration in Thüringen“ (QuaSI) wurde deshalb der

vorliegende Elternratgeber „Schulbegleitung in Thüringen“ erarbeitet. Weitere interessante Publikationen in dieser Reihe sind das „Positionspapier zum Handlungsfeld Schulbegleitung in Thüringen“ und der Leitfaden „Professionalisierung im Handlungsfeld Schulbegleitung“. Des Weiteren hat das IBS in Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten der Thüringer Landesregierung die Broschüre „Nicht ohne uns“, in der Schüler für Schüler den Gemeinsamen Unterricht erklären, erstellt.

Das Projekt „Beruf inklusiv“ setzt die Bemühungen von „QuaSI“ um die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen am Übergang von Schule in die berufliche Bildung fort. Zielstellung des Projekts ist es die integrative berufliche Bildung in Thüringen zu stärken und voranzutreiben. Ein Handlungsleitfaden für einen gelungenen Übergang von der Schule in die berufliche Ausbildung und später auf den Arbeitsmarkt wird Ende 2012 erscheinen.

Alle zuvor genannten Publikationen können online unter www.ibs-thueringen.de abgerufen oder in Druckform beim IBS bestellt werden. ■

Kontakt

Institut für Berufsbildung und
Sozialmanagement gemeinnützige GmbH
Am Johannestor 23
99084 Erfurt
Tel.: 0361 - 511 500 10
Fax: 0361 - 511 500 29
info@ibs-thueringen.de

5 Rat und Beratung



5 Rat und Beratung

Thüringer Sozialämter

Landratsamt
Landkreis Altenburger Land
Fachbereich Soziales und Jugend
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg
Tel.: 03447/586282
fachbereich3@altenburgerland.de

Landratsamt Landkreis Eichsfeld
Sozialamt
Ägidienstraße 24
37308 Heiligenstadt
Tel.: 03606/6505001

Landratsamt Landkreis Gotha
Sozialamt
Mauerstraße 20
99867 Gotha
Tel.: 03621/214801
sozial@kreis-gth.de

Landratsamt Landkreis Greiz
Sozialamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876338
sozialamt@landkreis-greiz.de

Landratsamt
Landkreis Hildburghausen
Jugend- und Sozialamt
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/445340
lindner@lrahbn.thueringen.de

Landratsamt Landkreis Ilm-Kreis
Sozialamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel.: 03628/738461
sozialamt@ilm-kreis.de

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Sozialamt
Johann-Karl-Wezel-Straße 6/7
99706 Sondershausen
Tel.: 03632/741561
sozialamt@kyffhaeuser.de

Landratsamt Landkreis Nordhausen
Fachbereich Jugend und Soziales
Behringstraße 3
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/911510
jugend_und_soziales@lrandh.
thueringen.de

Landratsamt
Landkreis Saale-Holzland-Kreis
Sozialamt
Schulgasse 15
07607 Eisenberg
Tel.: 036691/70632
sa@lrashk.thueringen.de

Landratsamt
Landkreis Saale-Orla-Kreis
Fachbereich Jugend, Soziales und
Bildung
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Tel.: 03663/488867
fb.soziales@lrasok.thueringen.de

Landratsamt
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
Fachbereich Jugend und Soziales
Rainweg 81
07318 Saalfeld
Tel.: 03671/823590
fachbereich3@kreis-slf.de

Landratsamt
Landkreis Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Soziales
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/485509
sozialamt@lra-sm.thueringen.de

Landratsamt Landkreis Sömmerda
Sozialamt
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda
Tel.: 03634/354784
sozialamt@lra-soemmerda.de

Landratsamt Landkreis Sonneberg
Sozialamt
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/871212
landratsamt@lkson.de

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Soziales
Eisenacher Straße 18
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601/802200
marion.hohlbaum@lrauh.
thueringen.de

Landratsamt Wartburgkreis
Sozialamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695/617001
sozialamt@wartburgkreis.de

Landratsamt
Landkreis Weimarer Land
Sozialamt
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.: 03644/540740
post.sozialamt@wl.thueringen.de

Stadtverwaltung Eisenach
Sozialamt
Markt 22
99804 Eisenach
Tel.: 03691/670420
sozialamt@eisenach.de

Stadtverwaltung Jena
Integrationsdienst
Am Anger 13
07743 Jena
Tel.: 03641/492711
bsd@jena.de

Stadtverwaltung Erfurt
Amt für Soziales und Gesundheit
Juri-Gagarin-Ring 150
99084 Erfurt
Tel.: 0361/6556101
soziales-gesundheit@erfurt.de

Stadtverwaltung Suhl
Sozialamt
Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl
Tel.: 03681/742874
sozialamt@stadtsuhl.de

Stadtverwaltung Gera
Fachdienst Soziale- /
Unterhaltsleistungen
Gagarinstraße 99-101
07545 Gera
Tel.: 0365/8383100
soziale.unterhaltshaltsleistungen@
gera.de

Stadtverwaltung Weimar
Amt für Familie und Soziales
Schwanseestraße 17 (Haus II)
99423 Weimar
Tel.: 03643/762582
familienamt@stadtweimar.de ■

Thüringer Jugendämter

Landratsamt Altenburger Land
Fachbereich 3
- Soziales und Jugend -
Lindenaustraße 9
04600 Altenburg
Tel.: 03447/586282
fachbereich3@altenburgerland.de

Landratsamt Eichsfeld
Jugendamt
Aegidienstraße 24
37308 Heiligenstad
Tel.: 03606/6505100
jugendamt@kreis-eic.de

Landratsamt Gotha
Jugendamt
Humboldtstraße 18
99867 Gotha
Tel.: 03621/214300
jugend@kreis-gth.de

Landratsamt Greiz
Jugendamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz
Tel.: 03661/876396
jugendamt@landkreis-greiz.de

Landratsamt Hildburghausen
Jugendamt
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Tel.: 03685/4450
lindner@lrahbn.thueringen.de

Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt
Ritterstraße 14
99510 Arnstadt
Tel.: 03628/7380
jugendamt@ilm-kreis.de

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Jugendamt
Johann-Karl-Wezel Straße 7
99706 Sondershausen
Tel.: 03634/354104
jugendamt@kyffhaeuser.de

Landratsamt Nordhausen
Fachbereich Jugend und Soziales
Behringstraße 3
99734 Nordhausen
Tel.: 03631/911510
jugend_und_soziales@lrandh.
thueringen.de

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt
Im Schloss
07607 Eisenberg
Tel.: 036691/70239
sj@lrashk.thueringen.de

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Fachdienst Jugend, Soziales,
Familie
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Tel.: 03663/488945
jugendhilfe@lrasok.thueringen.de

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachdienst Familie und Jugend
Rainweg 81
07318 Saalfeld
Tel.: 03671/823643
fachbereich3@kreis-slf.de

Landratsamt Sömmerda
Jugendamt
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda
Tel.: 03634/354103
jugendamt@lra-soemmerda.de

Landratsamt Schmalkalden-
Meiningen
FB Soziales/Jugend/Gesundheit
Jugendamt
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Tel.: 03693/4850
ja@lra-sm.thueringen.de

Landratsamt Sonneberg
Jugendamt
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg
Tel.: 03675/8710
jugendamt@lkson.de

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Jugendamt
Brunnestraße 97
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601/802348
info@landkreis-unstrut-hainich.de

Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695/617122
jugendamt@wartburgkreis.de

Landratsamt Weimarer Land
Jugend- und Sportamt
Bahnhofstraße 28
99503 Apolda
Tel.: 03644/03644-5400
jugendamt@lraap.thueringen.de

Stadtverwaltung Eisenach
Jugend- und Schulverwaltungsamt
Markt 22
99817 Eisenach
Tel.: 03691/670772
jugendamt@eisenach.de

Stadtverwaltung Erfurt
Jugendamt
Am Steinplatz 1
99085 Erfurt
Tel.: 0361/6554701
jugendamt@erfurt.de

Stadtverwaltung Gera
Jugendamt
Gagarinstraße 68
07545 Gera
Tel.: 0365/8382400
jugendamt@gera.de

Stadtverwaltung Jena
Integrationsdienst
Am Anger 13
07743 Jena
Tel.: 03641/492711
bsd@jena.de

Stadtverwaltung Suhl
Jugend- und Sportamt
Friedrich-König-Straße 42
98527 Suhl
Tel.: 03681/742541
jugendamt@stadtsuhl.de

Stadtverwaltung Weimar
Amt für Familie und Soziales
Schwanseestraße 17
99427 Weimar
Tel.: 03643/762947
stadt-weimar.jugendfoerderung@
t-online.de ■

Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht

Thüringer Forschungs- und Arbeitsstelle für Gemeinsamen Unterricht

Nordhäuser Str. 74

Haus 24

99089 Erfurt

Tel.: 0361-7814854

ada.sasse@gu-thue.de

Staatliches Schulamt Mittelthüringen

Schwanseestraße 9-11

99423 Weimar

Tel.: 03643-884110

Fax: 03643-884122

poststelle.mittelthueringen@schulamt.thueringen.de

Region Sömmerda:

Ines Kämpfe

gu-kaempfe@web.de

Region Erfurt:

Antje Großheim

Urte Beger

urte.beger@schulamt.

thueringen.de

Region Weimar:

Tamara Blas

Region Weimarer Land:

Anke Liebeskind

Staatliches Schulamt Nordthüringen

Bahnhofstraße 18

37339 Leinefelde-Worbis

Tel.: 036074-37500

Fax: 036074-37502

poststelle.nordthueringen@

schulamt.thueringen.de

Region Kyffhäuserkreis:

Marion Agert

agertmarion@online.de

Region Unstrut-Hainich-Kreis:

Martina Irovsky

martina-irovsky@gmx.de

Region Eichsfeld:

N.N., beim Schulamt erfragen

Region Nordhausen:

N.N., beim Schulamt erfragen

Staatliches Schulamt Ostthüringen

Hermann-Drechsler-Straße 1

07545 Gera

Tel.: 0365-54854600

Fax: 0365-54854666

poststelle.ostthueringen@schulamt.

thueringen.de

Region Gera:
Gabriele Milbredt
gabriele.milbredt@schulamt.
thueringen.de

Region Greiz:
Piola Franke

Region Altenburg:
Ulrike Lange
ulrike.lange@schulamt.
thueringen.de

Region Saale-Orla-Kreis:
Cornelia Michel
co_mic@web.de

Region Jena:
Kerstin Schorcht
kerstin.schorch@schulamt.
thueringen.de

Region Saale-Holzland Kreis:
Beate Hädrich
beate.haedrich@schulamt.
thueringen.de

Staatliches Schulamt Südthüringen

Hölderlinstraße 1
98527 Suhl

Tel: 03681-734100
Fax: 03681-734109
poststelle.suedthueringen@
schulamt.thueringen.de

Region Sonneberg:
Heike Funke
heike.andree.funke@
googlemail.com

Region Hildburghausen:
Annette Möhring
a.moehring@t-online.de

Region Saalfeld-Rudolstadt:
Angelika Lessat

Region Schmalkalden-Meiningen:
Gesine Mädél

Region Suhl:
Kornelia Focke

Staatliches Schulamt Westthüringen

vorläufige Adresse:
An der Rennbahn 4
99817 Eisenach

Tel.: 03691-798130

Fax: 03691-7981470
poststelle.westthueringen@
schulamt.thueringen.de

Region Eisenach:
Heidrun Gernandt
heidrun.gernandt@schulamt.
thueringen.de

Region Wartburgkreis:
Petra Nollner
gs.treffurt@schulen-wak.de
Andrea Schmidt
andreas_homeoffice@gmx.de

Region Gotha/Waltershausen:
Sandra Helmecke
sandra.helmecke@schulamt.
thueringen.de

Region Ilm-Kreis:
Christina Rabes ■

Interessenvertretungen

Der Beauftragte für Menschen mit
Behinderungen beim Thüringer
Ministerium für Soziales, Familie und
Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt
Tel.: 0361-3798761
paul.brockhausen@tmsfg.
thueringen.de

LAG Gemeinsam leben –
Gemeinsam lernen Thüringen e.V.
Ulrike Gelhausen-Kolbeck
Am Schluffergraben 7
99955 Herbsleben
Tel.: 036041-57625
kolbeckherbsleben@yahoo.de

Elterninitiative „Eltern stärken Eltern
für schulische Integration“
Michaela Lobenstein
Am Schwemmtümpfel 26
99441 Magdala ■

6 Rechtliche Grundlagen im Überblick



6 Rechtliche Grundlagen im Überblick

Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 03.06.2010
(AZ: L 7 SO 19/09 B ER)

Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25.11.2010
(AZ: L 8 SO193/08)

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), § 53, Absatz 2: Beratungsdienste,
Sonderpädagogische Förderung, Schulpsychologischer Dienst

Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG), § 1, Absatz 2: Grundlagen

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Artikel 24: Bildung

Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von
Menschen mit Behinderungen (ThürGIG), §12: Recht auf gemeinsamen
Unterricht

Thüringer Förderschulgesetz (ThürFSG), § 8, Absatz 5: Aufnahme in
Förderschulen

Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 30.09.2008
(AZ: L 8 SO 801/08 ER)

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Sozialhilfe (SGB XII),
§ 53: Leistungsberechtigte und Aufgabe

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch Sozialhilfe (SGB XII),
§ 54: Leistungen der Eingliederungshilfe

Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
§ 35a: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch Rehabilitation und Teilhabe behinderter
Menschen (SGB IX), § 14: Zuständigkeitsklärung ■

7 Vorlagen

- 7.1 Musterformular für einen Antrag auf Schulbegleitung beim Jugendamt
- 7.2 Musterformular für einen Antrag auf Schulbegleitung beim Sozialamt
- 7.3 Musterformular "Widerspruch" gegen die Entscheidung des Sozial- bzw. Jugendamtes über Gewährung der Hilfe zur angemessenen Schulbildung



7 Vorlagen

7.1 Musterformular für einen Antrag auf Schulbegleitung beim Jugendamt

Empfänger:

Jugendamt Stadt / Landkreis XY
Straße Hausnummer
Postleitzahl Stadt

Absender:

Name des
Erziehungsberechtigten
Straße Hausnummer
Postleitzahl Stadt

Antrag auf einen Schulbegleiter / Eingliederungshilfe nach SGB VIII § 35a

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für unsere/n Tochter/Sohn _____, geboren am _____
in _____, Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form eines Schul-
begleiters für die Schule im Umfang aller Unterrichtsstunden.

Kurzbeschreibung des psychischen und physischen Zustandes Ihres Kindes:

Name des Kindes _____ leidet an _____

Wann wurde welche Diagnose gestellt und was für Therapien wurden bisher gemacht?

Gemäß der sozialrechtlichen Definition des Begriffs „Behinderung“ nach § 2 Abs 1
SGB IX liegt bei unserer/m Tochter/Sohn **Name des Kindes** eine Behinderung vor.
Ihre/Seine Diagnose fällt unter Punkt **Benennung der Störung** des ICD 10,

der „Internationalen Klassifikation der Krankheiten“. Sie zählt zu den seelischen Behinderungen.

Danach hat Name des Kindes einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, die u. a. laut Absatz 2 Punkt 1 in ambulanter Form geleistet werden kann, wozu ein Integrationshelfer in der Schule zählt.

Es ist davon auszugehen, dass Name des Kindes aufgrund ihrer/seiner Benennung der Störung Schwierigkeiten bekommen wird, den Schulalltag organisatorisch zu bewältigen.

Dies benachteiligt sie/ihn gegenüber ihren/seinen nicht behinderten Mitschülern ganz erheblich und wird sich negativ auf ihre/seine schulischen Leistungen auswirken. Ein Schulbegleiter, der Name des Kindes während der Schulstunden zur Seite steht könnte hier sehr viel abfangen.

Name des Kindes hat ein Recht auf eine ihren/seinen Fähigkeiten angemessene Schulbildung und auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, was ihr/ihm beides ohne die Gewährung der beantragten Hilfe verwehrt bliebe. Dies wäre ein Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, letzter Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Bitte leiten Sie ein entsprechendes sozialrechtliches Verfahren ein, um unserer Tochter/ unserem Sohn eine ihren/seinen Fähigkeiten angemessene Schulbildung zu ermöglichen.

Wir bitten um eine zeitnahe Bearbeitung und positive Entscheidung unseres Antrags auf Eingliederungsmaßnahme, damit Name des Kindes die erforderliche Hilfe ab dem Datum des gewünschten Maßnahmenbeginns zur Verfügung steht.

Die behandelnden Therapeuten (z.B. Ergotherapeut, Krankengymnast, Logopäde, Arzt, etc.) und die Schulleitung befürworten diesen Antrag.

In der Anlage finden Sie die Entwicklungsberichte vom Kindergarten, ärztliche und sonderpädagogische Gutachten.

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

7.2 Musterformular für einen Antrag auf Schulbegleitung beim Sozialamt

Empfänger:

Sozialamt Stadt / Landkreis XY
Straße Hausnummer
Postleitzahl Stadt

Absender:

Name des
Erziehungsberechtigten
Straße Hausnummer
Postleitzahl Stadt

Antrag auf einen Schulbegleiter/Eingliederungshilfe nach SGB XII, §§ 53/54

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir für unsere/n Tochter/Sohn _____, geboren am _____
in _____, Eingliederungshilfe nach §§53/54, SGB XII in Form eines Schul-
begleiters für die Schule im Umfang aller Unterrichtsstunden.

Kurzbeschreibung des psychischen und physischen Zustandes Ihres Kindes:

Name des Kindes _____ leidet an _____

Wann wurde welche Diagnose gestellt und was für Therapien wurden bisher gemacht?

Gemäß der sozialrechtlichen Definition des Begriffs „Behinderung“ nach § 2 Abs 1
SGB IX liegt bei unserer/m Tochter/Sohn **Name des Kindes** _____ eine Behinderung vor.
Ihre/Seine Diagnose fällt unter Punkt **Benennung der Störung** _____ des ICD 10,
der „Internationalen Klassifikation der Krankheiten“. Sie zählt zu den geistigen /
körperlichen Behinderungen.

Danach hat Name des Kindes einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach §§53/54, SGB XII, wozu ein Integrationshelfer in der Schule zählt.

Es ist davon auszugehen, dass Name des Kindes aufgrund ihrer/seiner Benennung der Störung Schwierigkeiten bekommen wird, den Schulalltag organisatorisch zu bewältigen.

Dies benachteiligt sie/ihn gegenüber ihren/seinen nicht behinderten Mitschülern ganz erheblich und wird sich negativ auf ihre/seine schulischen Leistungen auswirken. Ein Schulbegleiter, der Name des Kindes während der Schulstunden zur Seite steht könnte hier sehr viel abfangen.

Name des Kindes hat ein Recht auf eine ihren/seinen Fähigkeiten angemessene Schulbildung und auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, was ihr/ihm beides ohne die Gewährung der beantragten Hilfe verwehrt bliebe. Dies wäre ein Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3, letzter Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“.

Bitte leiten Sie ein entsprechendes sozialrechtliches Verfahren ein, um unserer Tochter/ unserem Sohn eine ihren/seinen Fähigkeiten angemessene Schulbildung zu ermöglichen.

Wir bitten um eine zeitnahe Bearbeitung und positive Entscheidung unseres Antrags auf Eingliederungsmaßnahme, damit Name des Kindes die erforderliche Hilfe ab dem Datum des gewünschten Maßnahmenbeginns zur Verfügung steht.

Die behandelnden Therapeuten (z.B. Ergotherapeut, Krankengymnast, Logopäde, Arzt, etc.) und die Schulleitung befürworten diesen Antrag.

In der Anlage finden Sie die Entwicklungsberichte vom Kindergarten, ärztliche und sonderpädagogische Gutachten.

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

7.3 Musterformular "Widerspruch" gegen die Entscheidung des Sozial- bzw. Jugendamtes über Gewährung der Hilfe zur angemessenen Schulbildung

Wurde Ihr Antrag auf Hilfe zur angemessenen Schulbildung vom zuständigen Sozial- oder Jugendamt abgelehnt, können Sie gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb eines Monats (Zeitraum gilt ab Eingang des Bescheids) Widerspruch beim zuständigen Amt einlegen. Es empfiehlt sich den Widerspruch per Einschreiben zu versenden. Das Sozial- oder Jugendamt prüft die Angelegenheit daraufhin erneut und schickt Ihnen einen Widerspruchsbescheid zu. Diesem ist zu entnehmen, ob Ihrem Widerspruch stattgegeben wurde oder nicht.

Hier finden Sie einen Musterwiderspruch, der jedoch für den Einzelfall Ihres Kindes angepasst werden muss:

Empfänger: Name der Behörde Straße Hausnummer Postleitzahl Stadt	Absender: Name des Erziehungsberechtigten Straße Hausnummer Postleitzahl Stadt
Widerspruch gegen den Bescheid vom _____ (Datum einfügen)	
Geschäftszeichen: _____ (Befindet sich auf dem Bescheid und muss angegeben werden)	
Datum	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid _____ (Aktenzeichen, Bezeichnung, etc. ergänzen)	
vom _____ (Datum einfügen) form- und fristgerecht Widerspruch ein. Eine ausführliche Begründung folgt in einem gesonderten Schreiben.	

Es wird zunächst um Akteneinsicht gebeten.

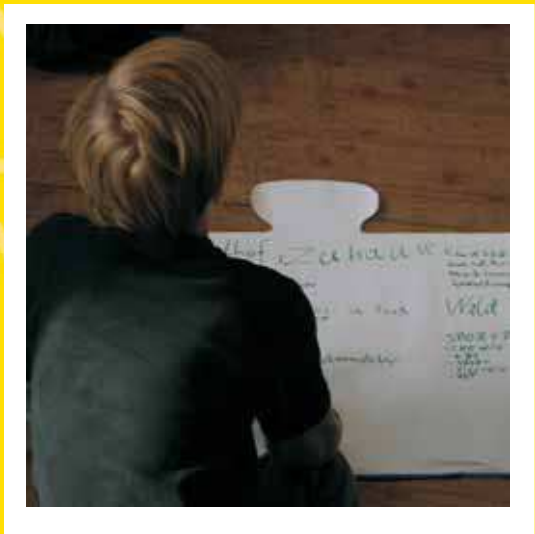
(Erläuterung für Sie: eine Begründung muss nicht sofort erfolgen; Sie sollten deshalb zunächst Akteneinsicht beantragen und erst im Anschluss Ihren Widerspruch begründen; in der Begründung sollten Sie unter Einbeziehung der vorliegenden medizinischen und pädagogischen Gutachten noch einmal schildern, welche körperlichen/geistigen/seelischen Beeinträchtigungen vorliegen und wie sich diese im täglichen Leben – speziell im schulischen Bereich – auswirken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum, Unterschrift

Wurde der Bescheid des Sozial- oder Jugendamtes auch nach Ihrem Widerspruch nicht revidiert, bleibt Ihnen die Möglichkeit über den Klageweg den Bescheid anzufechten. Dies geschieht durch Einreichen einer Klage von Ihnen oder Ihrem Anwalt beim zuständigen Sozialgericht (Leistungsträger Sozialamt) bzw. beim zuständigen Verwaltungsgericht (Leistungsträger Jugendamt).

8 Stichwortverzeichnis



Behinderung

B

Behinderung wird als die fehlende Passung zwischen einem Menschen und seiner Umwelt gesehen. Das bedeutet, dass die Austauschprozesse zwischen Kind und Umwelt erschwert sind. Dabei hat das Kind mit Behinderung keine Krankheit oder ein Defizit, das es zu beheben gilt. Es geht auch nicht darum, dass das Kind sich so gut wie möglich an die gegebene Umwelt anpassen muss. Vielmehr ist die Umwelt (Gesellschaft) aufgefordert, Kinder so zu unterstützen, dass sie am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben können. Entsprechend darf zum Beispiel kein Zugang zu bestimmten Institutionen verwehrt bleiben (→ siehe auch Integration und Inklusion).

Eingliederungshilfe

E

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine Leistung über das Sozialgesetzbuch. Sie hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und die Menschen mit (→) Behinderung in die Gesellschaft zu integrieren. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Wichtig ist weiterhin, dass die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie zum Beispiel der Krankenversicherung, der Rentenversicherung oder den Agenturen für Arbeit – erbracht wird.

Entwicklungsbericht

Der Entwicklungsbericht ist ein standardisiertes Instrumentarium um die Wirksamkeit der im (→) Hilfeplan / Gesamtplan / integrierten Teilhabeplan beschriebenen Unterstützungsleistungen und deren Umsetzung darzustellen. Er enthält insbesondere Angaben über die Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele, stellt den Zielerreichungsgrad dar und beschreibt die Ressourcen des leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen mit (→) Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindes. Er ist Bestandteil der weiteren Hilfeplanung.

F Freie Träger

Freie Träger sind 'juristische Personen', wie zum Beispiel eingetragene Vereine, Personenvereinigungen, freie Wohlfahrtsverbände und die Kirchen. Sie übernehmen von den (→) Leistungsträgern Sozial- und Jugendamt finanzierte Aufgaben und stellen Leistungsempfängern Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung. Sie sind in diesem Sinne als (→) Leistungserbringer tätig. Grob kann man hier die freien Träger der freien Wohlfahrtspflege und freie private Träger unterscheiden.

G Gemeinsamer Unterricht

Im Gemeinsamen Unterricht lernen Kinder mit und ohne (→) sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Kinder mit und ohne (→) Behinderung gemeinsam in der Grundschule, der Regelschule oder dem Gymnasium. In der Thüringer

Schulordnung ist die individuelle Förderung für jedes einzelne Kind verankert. Hierbei werden die individuellen Entwicklungsbedürfnisse des einzelnen Schülers in den Mittelpunkt gestellt; es wird ihm ermöglicht, lernzieldifferent (→ lernzieldifferenten Unterricht) zu lernen.

Gesamtplan (gemäß dem Sozialhilfegesetz nach §58, SGB XII) siehe Hilfeplan

Hilfeplan

H

Der Hilfeplan (gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII, nach § 36 Abs. 2) – auch Gesamtplan oder integrierter Teilhabeplan (gemäß dem Sozialhilfegesetz nach §58, SGB XII) genannt – stellt den Unterstützungsbedarf eines Kindes oder Jugendlichen zur Inanspruchnahme einer angemessenen Schulbildung und die erforderliche Leistung der Jugend- bzw. Sozialhilfe fest.

Hierbei handelt es sich um ein amtliches Schriftstück, dass das Ergebnis eines Klärungsprozesses zwischen den beteiligten Fachkräften, den Personensorgeberechtigten und den Kindern bzw. Jugendlichen ist. Die Erstellung des Hilfeplans / Gesamtplans / integrierten Teilhabeplans zur Planung und Durchführung individueller Eingliederungsleistungen, seine Überprüfung und Fortschreibung ist Aufgabe des zuständigen Sozial- bzw. Jugendamtes. Der Hilfeplan sollte alle notwendigen Unterstützungsleistungen enthalten, die Ziele der Leistungen transparent beschreiben und festlegen, wer diese Leistungen erbringt. Die beschriebenen Ziele und Leistungen müssen mit den Betroffenen abgestimmt sein. Nach der sozialrechtlichen Prüfung der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfangs kann der Hilfeplan / Gesamtplan /

integrierte Teilhabeplan die Grundlage der Kostenübernahmeerklärung des Sozial- bzw. Jugendamtes sein.

I Inklusion

Der Begriff Inklusion kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie Einbeziehung und Dazugehörigkeit. Der „hochaktuelle“ Begriff Inklusion wird oft nicht eindeutig verwendet. Häufig wird Inklusion als Synonym für (→) Integration oder als englische Übersetzung des Wortes Integration benutzt. Inklusion wird ebenso als Weiterentwicklung von Integration aufgefasst.

Spätestens seit Inkraft treten der UN-Behindertenrechtskonvention (März 2009) wird auch in Deutschland von dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft gesprochen: Es geht um die Gesellschaft und um die Menschen, die in ihr leben. In einer inklusiven Gesellschaft wird Niemand ausgeschlossen. Es gibt keine Ausgrenzung. Menschen mit (→) Behinderung werden von Anfang an wahrgenommen, anerkannt und selbstverständlich angenommen. Inklusion gilt für alle Menschen. Alle Menschen gehören immer dazu. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten. Jeder Mensch nimmt gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft und in der Gemeinschaft teil. Wenn alle Kinder in denselben Kindergarten oder in dieselbe Schule gehen, wenn Menschen mit Behinderung sich und ihre Interessen selbst in Politik und Gesellschaft vertreten, nennt man das Inklusion.

Integrationshelfer (→ Schulbegleiter)

Integrierter Teilhabeplan

(gemäß dem Sozialhilfegesetz nach §58, SGB XII) siehe Hilfeplan

Integration

Integration bedeutet lateinisch (integrare) „wiederherstellen“ und meint somit: „Wiederherstellung eines Ganzen“ (Duden 2001). Allgemein ist mit Integration die Teilhabe aller Menschen – ganz gleich ob behindert oder nicht behindert, jung oder alt, mit oder ohne Migrationshintergrund – an der Gesellschaft gemeint. Im schulischen Bereich bezeichnet man mit Integration das gemeinsame Spielen, Lernen und Arbeiten aller Kinder und Jugendlichen am gemeinsamen Gegenstand.

Um von einer gelungenen Integration zu sprechen, genügt es nicht, wenn sich Menschen mit und ohne Behinderung in einem Raum befinden. Integration bedarf (pädagogischer) Konzepte, die darauf abzielen, eine Teilhabe am alltäglichen Leben zu ermöglichen. Integriert sind demzufolge Kinder und Jugendliche mit (→) Behinderung dann, wenn sie ganz selbstverständlich in Kommunikations- und Arbeitsgemeinschaften einbezogen sind.

Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht

K

Seit Beginn des Schuljahres 2005/2006 arbeiten an allen (→) Schulämtern des Landes Thüringen Koordinatoren und Koordinatorinnen für den Gemeinsamen Unterricht. Bei den als Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht tätigen Personen handelt es sich um integrations- und sonderpädagogisch qualifizierte

Lehrer verschiedener Schularten mit einem zusätzlichen Aufgabengebiet. Zu ihren Aufgaben zählen die Information, Beratung, Unterstützung und Begleitung von Eltern, Schule und Lehrern auf dem Weg zum gelungen (→) Gemeinsamen Unterricht. Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.gu-thue.de>.

Kostenträger (→ Leistungsträger)

L Leistungserbringer

Leistungserbringer sind öffentliche Einrichtungen oder (→) Freie Träger, die von den Leistungsträgern Sozial- und Jugendamt finanzierte Aufgaben übernehmen. Sie stellen den Leistungsempfängern Sach- und Dienstleistungen zur Verfügung.

Leistungsträger (auch Kostenträger genannt)

Als Leistungsträger bezeichnet man jene Ämter und Stellen, welche für Sozialleistungen – beispielsweise die Eingliederungshilfe – sachlich zuständig sind und diese auch bezahlen. Im Fall der Eingliederungshilfe in Form eines Schulbegleiters handelt es sich beim zuständigen Leistungsträger um die örtlichen Sozial- oder Jugendämter.

Lernzieldifferenter Unterricht

Im lernzieldifferenten Unterricht wird versucht der Individualität Schüler durch pädagogische und didaktische Maßnahmen gerecht zu werden. Dabei lernen die Schüler zwar an ähnlichen Unterrichtsinhalten aber nach verschiedenen Leistungsanforderungen. Schüler mit (→) sonderpädagogischem Förderbedarf

im Lernen und der geistigen Entwicklung im Gemeinsamen Unterricht streben andere Abschlüsse an als ihre Mitschüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Persönliches Budget

P

Beim Persönlichen Budget wird Ihnen anstelle der üblicherweise bewilligten Sachleistung „Schulbegleitung“ das Geld gewährt, das für die Beschäftigung eines (→) Schulbegleiters notwendig ist. Dieses Geld können Sie zweckgebunden für den behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf Ihres Kindes einsetzen. In der Praxis bedeutet das, dass Sie die Leistung eines Schulbegleiters selbstständig einkaufen und bezahlen können. Einen Anspruch auf das Persönliche Budget hat jeder leistungsberechtigte behinderte oder von Behinderung bedrohte Mensch.

Schulamt

S

Staatliche Schulämter sind öffentliche Einrichtungen, die dem Land oder der Bezirksregierung schulspezifische Verwaltungsaufgaben abnehmen. Die staatlichen Schulämter betreuen die Verteilung der Lehrkräfte auf die einzelnen Schulen. Außerdem koordinieren sie Schulpsychologen und setzen die Schulleiter ein. Darüber hinaus sind die staatlichen Schulämter für die Absicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit zuständig.

Schulbegleiter / Schulbegleitung

Schulbegleitung ist eine Form der (→) Integrationshilfe für Schüler mit behinderungs- bzw. verhaltensbedingten Besonderheiten, die für den Schulalltag zusätzlich Unterstützung benötigen. Das Aufgabenspektrum eines Schulbegleiters kann sehr verschieden ausfallen. Es orientiert sich an der Behinderungsart und dem Hilfebedarf des einzelnen Kindes bzw. Jugendlichen und ist dadurch individuell und bedarfsgerecht gestaltet.

Schulträger

Schulträger der staatlichen Schulen sind in der Regel die Landkreise und die kreisfreien Städte. Die Schulträgerschaft verpflichtet dazu, das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Sonderpädagogische Fachkräfte

Sonderpädagogische Fachkräfte sind Erzieher, Heilpädagogen oder Heilerziehungspfleger mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung. Sie sind für die Planung, Durchführung und Auswertung sonderpädagogischer Fördermaßnahmen verantwortlich. Sie unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit des Lehrers und wirken im Ganztagsförderbereich eigenständig mit. Sonderpädagogische Fachkräfte arbeiten in Förderschulen und im Gemeinsamen Unterricht.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn ein Kind in seinen Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt oder behindert ist, dass es ohne zusätzliche sonderpädagogische Förderung im Unterricht der Grundschule, der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen nicht oder nicht mehr hinreichend gefördert werden kann.

Nicht jedes Kind mit physischer oder psychischer (→) Behinderung hat auch einen sonderpädagogischen Förderbedarf. Behinderungen werden von medizinischer Seite festgestellt. Sonderpädagogischer Förderbedarf umfasst die Maßnahmen im schulischen Umfeld, die unternommen werden müssen, um die Auswirkung der Behinderung im pädagogischen Bereich zu mindern oder zu beheben.

Sonderpädagogisches Gutachten

Ist ein Schriftstück, das durch das (→) Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogen bei der Diagnostik des (→) Sonderpädagogischen Förderbedarfs erstellt wird. Das Sonderpädagogische Gutachten ist die Grundlage der sonderpädagogischen Förderung. Es dokumentiert den sonderpädagogischen Förderbedarf, leitet nachvollziehbar daraus den Förderungsschwerpunkt ab, beschreibt die nächsten Förderansätze und empfiehlt den Bildungsgang sowie einen konkreten Förderort. Besonderer Wert wird auf die Prüfung der Veränderung der Rahmenbedingungen im schulischen Umfeld gelegt, mit Blick auf zu schaffende förderliche Bedingungen, die das Kind braucht, um erfolgreich lernen zu können.

Ein Sonderpädagogisches Gutachten dient im Zweifelsfall auch der Feststellung, dass sonderpädagogischer Förderbedarf nicht oder nicht mehr vorliegt. Einmal vorgenommene Einschätzungen sind nicht endgültig und deshalb mindestens einmal jährlich zu überprüfen und fortzuschreiben. Dies bezieht sich insbesondere auf Empfehlungen zur Veränderung des Förderortes oder des Bildungsganges.

Sonderpädagogen

Sonderpädagogen sind Lehrer mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder Spezialisierung. Sie sind für den Bereich der schulischen Erziehung und Förderung von Menschen mit (→) Behinderung im Sinne einer Hinführung zur Selbständigkeit oder aber der Erhaltung von Fähigkeiten und Funktionen ausgebildet. Sonderschullehrer arbeiten an der Grundschule, an den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten oder an einer Förderschule. Sie sind als Klassen- und Fachlehrer tätig. Neben ihrem Unterricht ergeben sich aus der sonderpädagogischen Förderung weitere Aufgabenfelder.

T Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB)

Das TQB ist eine der Schulaufsicht des (→) Schulamtes zugeordnete Gruppe von (→) Sonderpädagogen mit einer speziellen diagnostischen Ausbildung. Dieses Team führt die Erstdiagnostik des (→) sonderpädagogischen Förderbedarfs in Zusammenarbeit mit dem Förderschullehrer vor Ort durch und erstellt

das Erstgutachten. Zu den weiteren Aufgaben zählt die Beratung der Lehrer und Eltern, die Zusammenarbeit mit den Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht und die Vorbereitung der Entscheidung über den Gemeinsamen Unterricht.

Autoren des Elternratgebers

Bei der Erstellung dieses Elternratgebers wurde das Projektteam von QuaSI maßgeblich durch den Fachbeirat des Projektes unterstützt. Deshalb möchten wir, das Projektteam von QuaSI, an dieser Stelle Danke sagen – herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit und Ihre Unterstützung.

Projektteam von QuaSI

Baier, Diana
Friedemann, Anne
Keil, Silke

Institut für Berufsbildung und
Sozialmanagement GmbH
Am Johannestor 23
99084 Erfurt
Tel. 0361 / 511 500 10

www.schulbegleiter-thueringen.de

Adloff, Jacqueline
Amt für Soziales und Gesundheit
Sachgebietsleiterin Beratung und
Teilhabe
Juri-Gagarin-Ring 150
99084 Erfurt
www.erfurt.de

Beger, Urte
Kordinatorin für den
Gemeinsamen Unterricht
Staatliches Schulamt Erfurt
152 Juri-Gagarin-Ring
99084 Erfurt
www.thueringen.de/de/schulaemter/erfurt

Gelhausen-Kolbeck, Ulricke
Landesarbeitsgemeinschaft
Gemeinsam leben - Gemeinsam
lernen Thüringen e. V.
Am Schluftegraben 7
99955 Herbsleben
kolbeckherbsleben@yahoo.de

Lorenz, Markus
Referent des Beauftragten der
Thüringer Landesregierung für
Menschen mit Behinderung
Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt
www.thueringen.de/de/bb

Thierschmidt, Anne-Katrin
Leiterin/Koordinatorin
Schulbegleitung
Quer-Wege e. V.
Distelweg 1a
07745 Jena
www.quer-wege.de

Morgenroth, Eva
Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur, Referat 34
Grundschulen,
sonderpädagogische Förderung
und Förderschulen
www.thueringen.de/de/tmbwk

Sieber, Doris
Bereichsleiterin Behindertenhilfe,
Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe
AWO Landesverband Thüringen
Pfeiffersgasse 12
99084 Erfurt
www.awo-thueringen.de

| Platz für Ihre Notizen

Impressum

Herausgeber

Institut für Berufsbildung und
Sozialmanagement gemeinnützige GmbH
Am Johannestor 23
99084 Erfurt
Tel.: 0361 - 511 509 10
Fax: 0361 - 511 509 19

www.schulbegleiter-thueringen.de
info@ibs-thueringen.de

ein Unternehmen der AWO Thüringen



Autoren

Diana Baier
Anne Friedemann

Gestaltung

Anne Friedemann

Auflage / Ort

2. Auflage
Erfurt, November 2012

QuaSI wird gefördert durch:



Komplementärmittel
des
Freistaates Thüringen